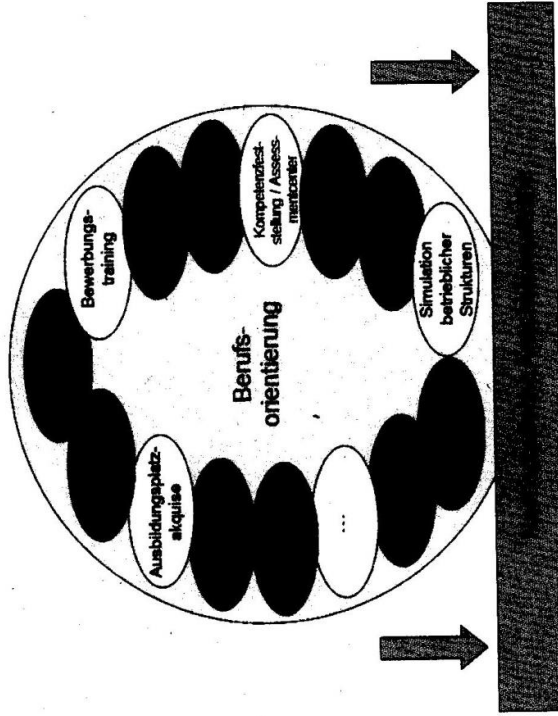


Berufsorientierter Abschluss in der Inklusion



Berufsorientierter Abschluss im inklusiven Unterricht in der allgemeinen Schule – Rechtliche Grundlagen und wichtige Bestimmungen für Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf Förderung im Bildungsgang Förderschwerpunkt Lernen.

Wichtige rechtliche Bestimmungen

Zur inklusiven Beschulung:

Hessisches Schulgesetz § 51

Verordnung über Unterricht, Erziehung und sonderpädagogische Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen (VOSB) §§ 1, 12

Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV) § 6

Zum Förderschwerpunkt Lernen:

VOSB §§ 7, 22, 23 (sowie Anhänge zur VOSB)

Zum schulinternen Berufsorientierungscurriculum:

Erlass zur Ausgestaltung der Berufs- und Studienorientierung (BSO-Erlass) in der Fassung vom 08.06.2015

Aufgaben der allgemeinen Schule und des BFZ

Aufgabe der allgemeinen Schule ist gemäß § 3 Abs. 6 des Hessischen Schulgesetzes, für Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigungen des Lernens, der Sprache, des Sehens und des Hörens sowie der körperlichen, sozialen und emotionalen Entwicklung und bei drohendem Leistungsversagen ein angemessenes Förderangebot zu entwickeln und umzusetzen.

Das Beratungs- und Förderzentrum unterstützt das Erfüllen dieser Aufgabe der allgemeinen Schule im präventiven Sinne.

Die Gesamtverantwortung für die Förderung obliegt weiterhin der allgemeinen Schule.

Ausgehend von den individuellen Voraussetzungen ist es Aufgabe des Beratungs- und Förderzentrums, Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte sowie Eltern zu beraten und Schülerinnen und Schüler zu fördern. Vordringliches Ziel der Arbeit ist es, den Lernort allgemeine Schule für die betreffende Schülerin oder den betreffenden Schüler zu erhalten.

Durch Beratung und Förderung sollen unter Einbeziehung der Eltern und außerschulischer Partner das Lernumfeld und die Lernprozesse an der Schule so gestaltet werden, dass sich die Lernleistungen der Schülerin oder des Schülers positiv entwickeln können und eine erfolgreiche Mitarbeit erreicht werden kann.

Ein kurzer Überblick

Im Bildungsgang „Förderschwerpunkt Lernen“ wird der Berufsorientierte Abschluss vergeben; dieser hilft eine Berufsausbildung in einem Ausbildungsberuf vorzubereiten. Der Berufsorientierte Abschluss wird sowohl in der inklusiven Beschulung der allgemeinen Schule als auch in einer Förderschule vermittelt.

Der Berufsorientierte Abschluss entspricht den Zielsetzungen des Förderschwerpunkts Lernen und schließt diesen Bildungsgang ab und wird nach folgenden Kriterien vergeben:

- erfolgreicher Schulbesuch
- teamorientierte Projektprüfung
- mindestens ausreichende Gesamtleistung in den Unterrichtsfächern
- mindestens ausreichende Leistung in der Berufsorientierung

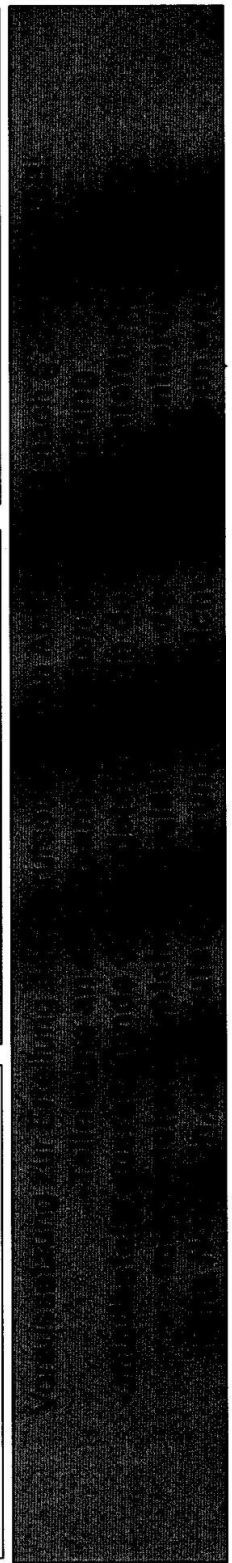
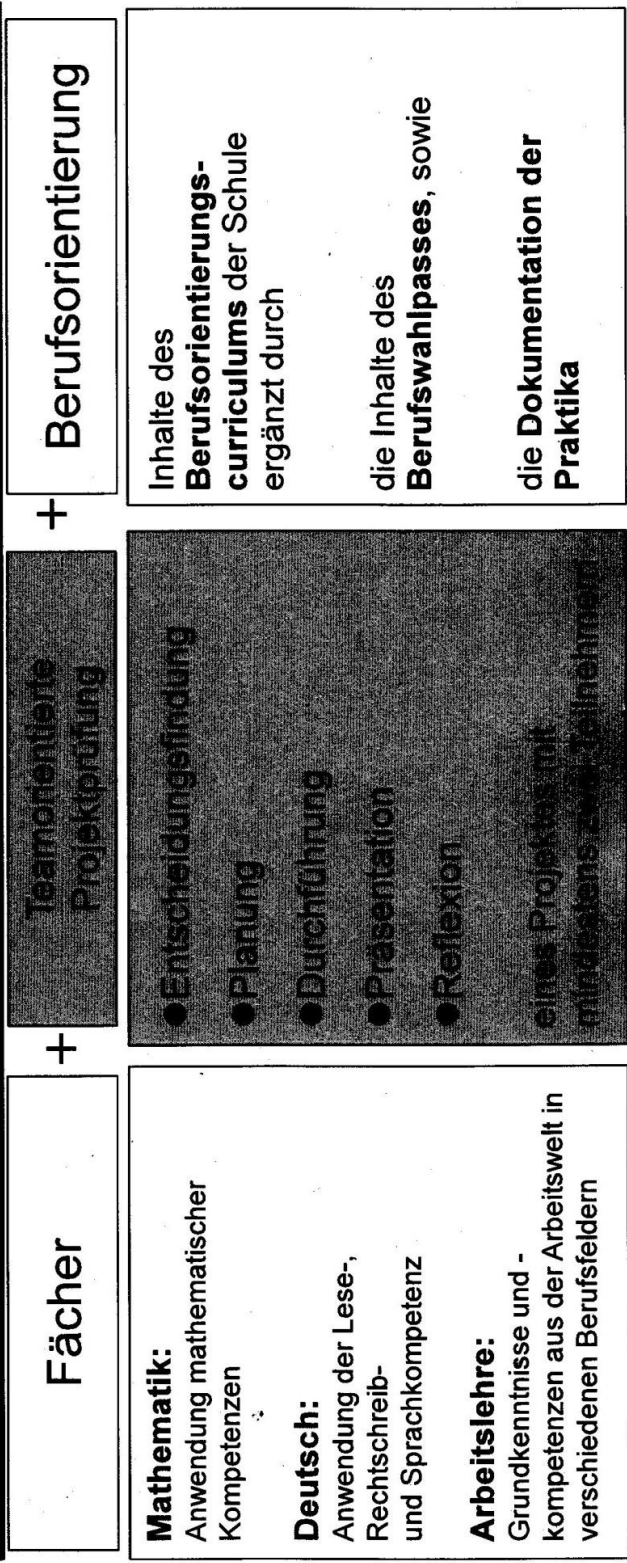
In der Berufsorientierungsstufe (Jahrgangsstufe 7 bis 9) wird für die Leistungen in der Berufsorientierung eine Gesamtnote ausgewiesen.

Zu den Leistungen in der Berufsorientierung zählen Kompetenzen, die bei

- den Betriebspraktika,
- dem Führen des Berufswahlpasses,
- den Bewerbertrainings und
- gegebenenfalls durch ausgewählte berufliche Teilqualifikationen erworben werden.

Berufsorientierter Abschluss
der Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen

Qualitätsbausteine



Zeugnisse Berufsorientierungsstufe

Die Zeugniserteilung für Schüler/innen mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung ist in der VOSB §§ 22, 23 geregelt. In der VOSB finden sich auch die **verbindlichen Vorlagen** für die einzelnen Zeugnisse. Alle Schülerinnen und Schüler mit einem Anspruch auf sonderpädagogische Förderung, die nicht lernzielgleich unterrichtet werden, erhalten ein Zeugnis des Bildungsgangs, in dem sie unterrichtet werden.

Das Zeugnis der allgemeinen Schule erhält unter Bemerkungen den Vermerk, dass die/der Schüler/in im Bildungsgang Förderschwerpunkt Lernen unterrichtet wurde.

In der Berufsorientierungsstufe (7. – 9. Klasse der weiterführenden Schule)

Zeugniserteilung: Ende des Schulhalbjahres

Ziffernzeugnisse: In allen Fächern/Lernbereichen werden Noten erteilt. Auch die Berufsorientierung wird mit einer Gesamtnote ausgewiesen (§ 23 (3)).

Zusätzlich werden schriftliche Aussagen getroffen bzgl.

- Arbeits- und Sozialverhalten
- Kompetenzen in den Fächern Arbeitslehre, Mathematik, Deutsch
- Berufsorientierung